

Rechtsschutzversicherung für Schützenvereine

«Rechtsschutz Komfort»

Informationen für Versicherte

1. Versicherer und Versicherungsnehmerin

Die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz in 4051 Basel als Versicherer gewährt den Versicherten für den «Rechtsschutz Komfort» Versicherungsschutz gemäss Ziffer 4. – 8. aufgrund der nachstehenden Bestimmungen.

Die USS-Versicherungen für Schützenvereine, als Organ für die Durchführung und Vermittler von Versicherungen für das Schiessen, mit Sitz in Bern in der Rechtsform eines Vereins ist Versicherungsnehmerin und somit Prämienschuldnerin gegenüber Orion.

2. Gegenstand der Versicherung

Orion nimmt als Rechtsschutzversicherer in den in Ziff. 4. umschriebenen Fällen die rechtlichen Interessen der Versicherten wahr.

Grundlage bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Orion PRO 05/2018 (AVB), Ausgabe 01/2022, Produkt Standard, sowie die nachfolgenden besonderen Bedingungen.

Gemäss den AVB übernimmt Orion im Wesentlichen die Kosten für Rechtsanwalt und Prozessbeistand, für Sachverständigen-Gutachten sowie die Verfahrenskosten.

3. Versicherte und deren Eigenschaften

In Abänderung von Art. A1 AVB sind ausschliesslich folgende Personen mit Sitz / Wohnsitz in der Schweiz versichert:

- der Versicherungsnehmer als Schützenverein (insbesondere der Vorstand und seine Helfer, welche gleichzeitig Mitglied des Vereins sind) als Betreiber eines Schiessstandes für Ereignisse aus Schiessanlässen in einem Schiessstand;
- der Versicherungsnehmer als Schützenverein für Ereignisse losgelöst von einem Schiessanlass für die Rechtsgebiete gemäss Ziffer 4.3. bis 4.7.;
- die an einem vom versicherten Schützenverein organisierten Schiessanlass teilnehmenden Schützen während eines Schiessanlasses, sofern dieser in einem Schiessstand stattfindet, für die Rechtsgebiete gemäss Ziffer 4.1 und 4.2.;
- die Mitglieder des versicherten Vereins für die Rechtsgebiete gemäss Ziff. 4.8. und 4.9.

4. Versicherte Rechtsgebiete

In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschränkt sich die Deckung auf nachstehende Rechtsgebiete. Der Verkehrs-Rechtsschutz ist nicht versichert.

Versicherte Rechtsgebiete «Rechtsschutz Schiessstätigkeit» (im Zusammenhang mit einem Schiessanlass in einem Schiessstand):

4.1. Schadenersatzrecht inkl. Strafanzeige

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden. Dazu das Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche notwendig ist. Schadenersatzansprüche für Sachschäden am Schiessstand bzw. Vereinslokal sind von der Versicherung ausgeschlossen.

4.2 Strafverteidigung

Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Versicherte Rechtsgebiete «Rechtsschutz Komfort»:

4.3. Schadenersatzrecht inkl. Strafanzeige

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden am Schiessstand / Scheibenstand bzw. Vereinslokal. Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen. Diese Deckung gilt auch gegen Vereinsmitglieder.

4.5. Nachbarrecht zum Schutz des Schiessbetriebs

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schiesslärm oder Lärm an Vereinsanlässen mit Nachbarn oder der Gemeinde.

Deckung besteht auch, wenn die Streitigkeit indirekt mit dem Schiesslärm oder Lärm an Vereinsanlässen entsteht, sofern durch die Auseinandersetzung der Schiessbetrieb gefährdet oder eingeschränkt wird. Beispiel: Der benachbarte Landwirt mäht den Mais zwischen dem Schiessstand und dem Scheibenstand nicht, weil er sich wegen des Lärms stört. Indem er den Mais nicht mäht, ist die Sicht auf die Scheiben beeinträchtigt und somit der Schiessbetrieb eingeschränkt oder gefährdet.

Zudem Fälle, bei denen von einem Dritten (z. B. Nachbar, Gemeinde, Umweltverband etc.) gegen ein Bauvorhaben (ohne Neubau) Einsprache eingelegt und durch die Einsprache der Schiessbetrieb beschränkt oder gefährdet wird. Im Weiteren auch Fälle, in denen der versicherte Schiessverein Einsprache gegen ein Bauvorhaben eines Nachbarn einlegt, wenn dieses zu einer Beschränkung oder Gefährdung des Schiessbetriebs führen kann.

4.6. Subventionsstreitigkeiten

Streitigkeiten gegen den Bund, Kanton oder die Gemeinde aus der Nichtgewährung von Subventionsbeiträgen an für die Fortsetzung des Schiessbetriebs notwendigen Scheibensanierungen. Deckung besteht auch in Fällen, in denen wegen von der Behörde neu reduzierten Schiesszeiten (z.B. zwecks Lärmvermeidung) der versicherte Schiessverein seine Schiessanlässe oder einen Teil davon bei einem anderen Verein durchführen muss und dem versicherten Verein dadurch Mehrkosten entstehen. Für Fälle mit Eintrittsdatum ab 12.10.2021 besteht auch Deckung, wenn der Bund, der Kanton oder die Gemeinde den versicherten Verein zu einer Beteiligung an den Sanierungskosten verpflichten will.

Für Fälle ab Eintrittsdatum 01.11.2022:

Löst sich ein Verein auf und fusioniert mit einem anderen Verein, besteht in teilweiser Abänderung der Police bis zu einer Versicherungssumme von CHF 5 000 Versicherungsschutz im folgenden Fall: Aufgrund gängiger gesetzlicher Vorgaben wird die bisherige Anlage durch den Kanton und Gemeinde einer Altlastensanierung unterzogen und der Nachfolgereverein wird für die Kostenübernahmen belangt. Der betroffene Verein will gegen diesen Entscheid vorgehen.

4.7. Urheberrecht

Verteidigung gegen Ansprüche aus einem vom versicherten Verein verletzten Urheberrecht. Die Versicherungssumme beträgt in teilweiser Abänderung der Police CHF 5 000. Diese Deckung besteht nur subsidiär, d.h. falls die Versicherungsbedingungen einer bestehenden Haftpflichtversicherung oder speziellen Internetversicherung für die Abwehr solcher Ansprüche keine Deckung vorsehen. Keine Versicherungsdeckung besteht: bei Fällen, in denen die versicherte Person einen Domain-Namen registriert hat, der mit bekannten Kennzeichen identisch ist, um es dem betroffenen Kennzeicheninhaber zu verunmöglichen, seinen Web-Auftritt unter dieser Internet-Adresse zu präsentieren (Domain Name Grabbing).

4.8. Strafverteidigung

Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Waffengesetzes.

4.9. Waffenerwerbsschein inkl. Beschlagnahme der Waffe

Versichert ist das Administrativverfahren im Zusammenhang mit dem Entzug oder der Verweigerung des Waffenerwerbsscheins, inkl. Beschlagnahme der Waffe, auf Grund der fahrlässigen Verletzung von Vorschriften des Waffengesetzes.

Zu 4.2. / 4.8. und 4.9.

Keine Deckung besteht bei vorsätzlich begangenen Übertretungen, Vergehen oder Verbrechen. Dies gilt auch, wenn nur einer dem Administrativverfahren bzw. Strafverfahren zu Grunde liegenden Vorwürfe als Vorsatzhandlung zu taxieren ist.

Betreffend 4.2. und 4.8. ist die Anschuldigung im Zeitpunkt der Anklageerhebung massgebend. Betreffend 4.9. ist für die Beurteilung, ob ein Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikt vorliegt, das Urteil aus dem bzw. den vorhergegangenen Strafverfahren massgebend.

Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angebliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt.

Neu für Fälle ab Eintrittsdatum 01.11.2022: Dies gilt auch für Fälle, in denen wegen «Irrtums über die Rechtswidrigkeit» (Art. 21 StGB) gänzlich auf Strafe verzichtet wird.

5. Örtlicher Geltungsbereich (Gerichtsstand)

- Schadenersatzrecht, Strafverteidigung gemäss Ziffer 4.2. und Nachbarrecht: Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer
- Subventionsstreitigkeiten: Schweiz
- Strafverteidigung gemäss Ziffer 4.8., Waffenerwerbsschein, Beschlagnahme der Waffe und Urheberrecht: Europa

6. Versicherungssumme

Wo in Ziffer 4. nicht anders geregelt, gilt pro Rechtsfall eine Versicherungssumme von CHF 600'000.

7. Selbstbehalt und Mindeststreitwert

Es gelangen weder ein Selbstbehalt noch ein Mindeststreitwert zur Anwendung.

8. Rechtsfälle

Meldungen von Rechtsfällen erfolgen an die USS Versicherungen.

Diese prüft die Mitgliedschaft und leitet die Meldung direkt an den Hauptsitz von Orion in Basel weiter. Meldet das versicherte Mitglied einen Fall direkt bei Orion, klärt diese mit der USS ab, ob die Mitgliedschaft im Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestanden hat. Zur Überprüfung der Angaben kann Orion alle massgeblichen Unterlagen der USS einsehen und insbesondere Kopien der Beitritts- und Austrittserklärungen des versicherten Mitglieds verlangen.

Über Rechtsfälle, welche ein versichertes Mitglied als Privatperson betreffen, erteilt Orion der USS keine Auskünfte, es sei denn, es liege eine schriftlich Vollmacht vor. Ist ein Verein als versicherte Person betroffen, erteilt Orion den Vorstandsmitgliedern der USS Versicherungen die notwendigen Auskünfte.

9. Datenschutz

Orion ist befugt, die für die Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt Orion als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Orion verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Orion ist befugt, mit den Versicherten und andern Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Orion übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

10. Anwendbares Recht

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.